

Prüfungs- und Studienordnung
für den Studiengang
Wirtschaftsinformatik (Business Computing)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Universität Passau

Vom 11. September 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- § 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Gliederung und Inhalte des Studiums
- § 6 Bachelorprüfung, Nichtbestehen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 16 Einsicht in Prüfungsakten
- § 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 18 Zulassung, Wiederholung von Prüfungen und Abschluss des Studiums
- § 19 Module
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Urkunde
- § 23 Besondere Regelungen für Behinderte
- § 24 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulkatalog

Anlage 2: Modul Fremdsprachen und fremdsprachiges Lehrangebot

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten daher stets für beide Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung

- (1) ¹An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Computing) mit dem Abschluss Bachelor of Science angeboten. ²Der erfolgreiche Abschluss des Studiums ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik sowie damit verwandter Disziplinen und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.
- (2) Das Studium soll dazu befähigen, Problemstellungen der Wirtschaftsinformatik zu erkennen, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen.
- (3) ¹Die Studierenden sollen lernen, in Konzepten zu denken sowie mit Modellen zu arbeiten. ²Sie sollen dazu die Standardnotationen, Techniken und Systemmodelle kennen und unter diesen die jeweils am besten geeigneten auswählen können. ³Neben dem Erkennen grundlegender Strukturen in Systemen gehört dazu auch die Fähigkeit, formale Methoden anzuwenden, die Lösung zu strukturieren und auf einer geeigneten Abstraktionsebene zu formulieren sowie Methoden und Techniken gegebenenfalls an neue Problemstellungen anzupassen. ⁴Vorliegende Lösungen oder Systeme sollen evaluiert oder validiert werden können und bei auftretenden Problemen Maßnahmen gefunden werden, welche zu deren Lösung erforderlich sind. ⁵Neben diesem allgemeinen Problemlösungswissen sollen die Studierenden konkretes Wissen über Softwarelösungen, Werkzeuge sowie Daten und Datenbanksysteme im betrieblichen Einsatzbereich erwerben. ⁶Aufgrund der dynamischen Weiterentwicklung der Technologien sollen die erlernten Konzepte und Methoden auf zukünftige Entwicklungen übertragen werden und eine Bewertung von technologischen Trends unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden können.
- (4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das Grundwissen erworben und die Zusammenhänge dieser Disziplin verstanden hat und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und verantwortungsvoll in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann auch mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ oder „(Universität Passau)“ geführt werden.

§ 3 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) ¹Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Bachelorarbeit) beträgt sechs Semester. ²Der Höchstumfang der für das Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 118 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Es gelten die Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftswissenschaftliches Studium englische Sprachkenntnisse sowie mathematische Grundkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.
- (3) Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums oder in den vorlesungsfreien Zeiten ein mindestens dreimonatiges berufsfeldorientiertes Praktikum abzuleisten.

§ 5 Gliederung und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist modular nach Maßgabe des Modulkatalogs (Anlage 1) aufgebaut. ²Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. ³Die Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits) verbunden. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System).
- (2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten vom Prüfungsausschuss ein ECTS-Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Auf Anfrage erhält der Studierende Auskunft über den Stand seiner ECTS-Leistungspunkte, sofern er sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines Leistungspunktekontos informieren kann.
- (3) Die Inhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1).

§ 6 Bachelorprüfung, Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den in § 19 Abs. 1 aufgeführten Modulen
 - a) an der Universität Passau oder
 - b) an einer ausländischen Partneruniversität
 sowie
 2. der Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik (Business Computing) setzt den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten voraus.
- (3) ¹Werden nach Abschluss des zweiten Semesters nicht mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen, wird der Studierende unter Verlust seines Prüfungsanspruches exmatrikuliert (Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). ²Werden nach Abschluss des zweiten Semesters nicht mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (4) ¹Die nach Abs. 2 notwendigen ECTS-Leistungspunkte sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der Kandidat diese ECTS-Leistungspunkte

nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden.
³Hat der Kandidat auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

- (5) Überschreitet ein Kandidat die Fristen der Abs. 3 und 4 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ²Professoren anderer Fakultäten der Universität Passau können bei Bedarf für die Dauer von zwei Jahren zusätzlich bestellt werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ²Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle Hochschullehrer und entpflichtete Professoren sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. ²Sie sollen in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Über Ausnahmen beschließt der Fakultätsrat.
- (3) Zum Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art.20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) ¹Im Zeugnis werden die Noten nach den Abs. 1 und 3 erbrachter oder nach Abs. 2 anerkannter Prüfungsleistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 15 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 15 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. ⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung, sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 15 Abs. 4 erfolgen nicht. ⁵In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.
- (5) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 bis 3 ist auf insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte begrenzt.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat an einer Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.
- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines von der Universität benannten Vertrauensarztes verlangen.
- (5) ¹Vor einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) ¹In den in § 19 Abs. 1 aufgelisteten Modulen sind studienbegleitend Prüfungsleistungen in schriftlicher und/oder in mündlicher Form (§ 14) und/oder in praktischer Form zu erbringen. ²Zu Prüfungsleistungen können Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Kolloquien, Referate, Berichte oder ähnliche Leistungen gehören. ³Die Form des Leistungsnachweises wird vom verantwortlichen Hochschullehrer rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben. ⁴Jede studienbegleitende Prüfungsleistung bezieht sich auf eine Lehrveranstaltung, eine Gruppe von Lehrveranstaltungen oder das gesamte Modul. ⁵Die einzelnen Prüfungen finden während oder zeitlich in unmittelbarem Nachgang zu den Lehrveranstaltungen oder zum Modul statt. ⁶Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden von den jeweiligen

Prüfern ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 und Fachnoten gemäß § 15 Abs. 1 vergeben. ⁷Der mehrfache Erwerb von ECTS-Leistungspunkten zu gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. ⁸Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des betroffenen Hochschullehrers, welche Lehrveranstaltungen als gleiche anzusehen sind.

- (2) ¹Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so erfolgt in der/den zugehörigen Prüfungen auch die Aufgabenstellung beziehungsweise die mündliche Prüfung in englischer Sprache. ²Eine mündliche Prüfung ist im Fall nach Satz 1 auf entsprechenden Antrag des Kandidaten in deutscher Sprache abzuhalten.
- (3) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 40 und höchstens 180 Minuten. ²In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden kann. ²Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt höchstens vier Wochen.
- (2) ²Die Klausuren werden in der Regel von den Leitern der entsprechenden Lehrveranstaltungen gestellt und bewertet. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern zu bewerten. ³Abweichungen davon bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Teilnehmer an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von dem Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat ca. 15 Minuten, jedoch nicht länger als 60 Minuten. ³Es sollen höchstens vier Kandidaten zusammen geprüft werden.
- (5) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Beisitzer und Prüfer unterzeichnet.
- (6) ¹Studierende, die sich in einem späteren Termin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1,0 ; 1,3 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7 ; 2,0 ; 2,3 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 ; 3,0 ; 3,3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 ; 4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3 ; 4,7 ; 5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Die an einer Partneruniversität erbrachten und bewerteten Leistungen werden nach einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Schlüssel in das Notensystem gemäß Abs. 1 umgerechnet. ²Der Umrechnungsschlüssel ist ortsüblich bekannt zu geben.

- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und der Kandidat die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Leistungspunkte erworben hat. ²Die Note eines Moduls errechnet sich dabei aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile gewichtet mit den dazugehörigen ECTS-Leistungspunkten; bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 ist. ⁴Abweichend von Satz 3 sind Module, die in Teilprüfungen abgelegt werden, nur dann bestanden, wenn jede einzelne Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (4) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird aus den mit den Gesamtleistungspunkten gewichteten Modulnoten und der mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit das arithmetische Mittel errechnet und die Gesamtnote vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt festgesetzt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	die Note 1 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	die Note 2 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	die Note 3 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	die Note 4 = ausreichend.

²Die Gesamtnote enthält eine Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt bis 1,3) wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

§ 16 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. ²War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend. ³Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Bachelorprüfung, die in den einzelnen abgelegten Prüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18 Zulassung, Wiederholung von Prüfungen und Abschluss des Studiums

- (1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul gilt als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzunehmen. ³Voraussetzungen für die Zulassung sind:
1. die Immatrikulation als Studierender des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik (Business Computing);
 2. der Bewerber darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

⁴Der Studierende meldet die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen im Prüfungssekretariat durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren an. ⁵Der Termin für die Anmeldung zu den Seminaren wird während der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters durch Anschlag bekannt gemacht.

- (2) ¹Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss für maximal fünf Prüfungsleistungen zulässig, wobei im Modul Fremdsprachen und fremdsprachiges Lehrangebot eine zweite Wiederholung für höchstens eine Teilprüfung je Fremdsprache möglich ist. ³Eine Wiederholung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ⁴Dies gilt auch im Falle der Beurlaubung oder Exmatrikulation. ⁵Wird die Frist nach Satz 3 nicht eingehalten beziehungsweise wird nicht an der Prüfung teilgenommen, werden die nicht innerhalb der Frist erbrachten Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 ("nicht ausreichend") bewertet und die Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden. ⁶Liegen besondere vom Prüfungskandidaten nicht zu vertretende Gründe für die Fristversäumnis vor, räumt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist ein. ⁷Wird die zweite Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ⁸Im Übrigen finden die Sätze 3 bis 6 auf die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend Anwendung.

- (3) Die Bachelorprüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Module und die Bachelorarbeit bestanden sind und der Kandidat die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Leistungspunkte erworben hat.

§ 19 Module

- (1) ¹Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Modulen in dem durch die ECTS-Leistungspunkte bezeichneten Umfang zu erbringen:

Modul	ECTS-Leistungspunkte
Grundlagen der Unternehmensrechnung	3
Interne Unternehmensrechnung	11
Externe Unternehmensrechnung	10
Personal und Organisation	10
Güterwirtschaft	10
Grundzüge Recht	4
Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik	14
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	14
Betriebliche Anwendungen und E-Business	19
Daten und Wissen	15
Softwareentwicklung	11
Informationsmanagement	11
Fremdsprachen und fremdsprachiges Lehrangebot	18
Seminar	7
Projektseminar	11
Summe	168

²Nähere Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Modulkatalog (Anlage 1).

- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 können studienbegleitende Leistungen auch in einer Fachveranstaltung erbracht werden, die von einem Gastprofessor in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten wird. ²Veranstaltungen gemäß Satz 1 werden zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Das Seminar ist aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik zu wählen.
- (4) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind:
1. ein ordnungsgemäßes Studium;
 2. die Immatrikulation als Studierender des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik (Business Computing);
 3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten in den in § 19 Abs. 1 vorgeschriebenen Modulen;
 4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung;
2. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen;
3. die Nachweise nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4;
4. Angaben über das vorläufige Thema der Bachelorarbeit und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelorarbeit in demselben oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine schriftliche oder mündliche Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

²Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in einer zu setzenden Nachfrist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ³Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die geforderten Prüfungsleistungen in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Bachelorarbeit ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; eine belastende Entscheidung ist darüber hinaus zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein definiertes Problem der Wirtschaftsinformatik innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse darzustellen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit kann von jedem Hochschullehrer und anderen nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. ²Auf begründeten Antrag hin kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach oder in einer anderen Fakultät außerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angefertigt werden, wenn sie dort von einem nach Satz 1 prüfungsberechtigten Vertreter dieses Faches betreut werden kann und ihre Durchführung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht möglich wäre. ³Der Kandidat hat zusammen mit dem Antrag eine Erklärung des vorgesehenen Betreuers beizubringen, in der dieser sein Einverständnis erklärt und bestätigt, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Anfertigung der Arbeit in einer Fremdsprache zulassen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit soll spätestens im sechsten Fachsemester abgelegt werden. ²Hat ein Kandidat alle Modulprüfungen bestanden, hat er dafür zu sorgen, dass er spätestens vier Wochen nach Ende des Semesters, in dem er die letzte Modulprüfung be-

standen hat, ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. ³Kann der Kandidat in dieser Frist keinen Betreuer seiner Arbeit finden, hat er innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist des Satzes 2 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt dann über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Konsultation mit dem vorgesehenen Betreuer. ⁵Der Tag der Zuteilung des Themas an den Kandidaten sowie das Thema der Arbeit sind im Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. ⁶Kann der Kandidat innerhalb der Frist von Satz 2 keinen Betreuer finden und wird die Frist des Satzes 3 aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden.

- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe darf drei Monate nicht überschreiten. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ³Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema. ⁵Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen verlängert werden. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in standardisierter elektronischer Form fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. ⁵Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat. ⁶Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Betreuer, der die Arbeit ausgegeben hat, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe korrigiert und gemäß § 15 Abs. 1 bewertet. ²Die Bewertung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,3 oder 4,7 oder 5,0) bewertet, muss eine Bewertung durch einen Zweitprüfer erfolgen. ⁴Bei abweichender Bewertung setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer die endgültige Note fest. ⁵Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,3 oder 4,7 oder 5,0) bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (7) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Kandidat muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. ⁴Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. ⁵Wird die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22 Zeugnis und Urkunde

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung aller Prüfungsmoduln nach § 19 Abs. 1 sowie den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten ein Zeugnis und eine Ur-

kunde ausgestellt. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Modulbezeichnungen, die Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Im Zeugnis ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Zum Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) beurkundet wird. ²Die Urkunde enthält keine Noten. ³Sie wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Der Urkunde wird eine englische Übersetzung und ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG beigelegt.

§ 23 Besondere Regelungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 24 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig werden die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Business Computing an der Universität Passau vom 18. Oktober 2004 (vABIUP 2005 S. 23) sowie die Prüfungsordnung für den Studiengang Business Computing mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 18. Oktober 2004 (vABIUP 2005 S. 9), geändert durch Satzung vom 16. August 2005 (vABIUP S. 152), mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen aufgehoben.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Business Computing an der Universität Passau vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, finden bis zu Abschluss ihres Studiums die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Business Computing an der Universität Passau vom 18. Oktober 2004 (vABIUP 2005 S. 23) sowie die Prüfungsordnung für den Studiengang Business Computing mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 18. Oktober 2004 (vABIUP 2005 S. 9), geändert durch Satzung vom 16. August 2005 (vABIUP S. 152), in der für sie geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit sie nicht unwiderruflich schriftlich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber erklären, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Prüfungs- und Studienordnung fortführen zu wollen.

Anlage 1: Modulkatalog

Legende:

V=Vorlesung SWS, ÜPT=Übung, Praktikum, Tutorium SWS, S=Seminar SWS, M=Modul

	Semester	V	ÜPT	S	Summe	ECTS	Summe ECTS
BWL							
Grundlagen der Unternehmensrechnung M							3
Betriebliches Rechnungswesen	1	2	2		4	3	
Interne Unternehmensrechnung M							11
Kostenrechnung	2	2	2		4	5	
Investition und Finanzierung	2	3	1		4	6	
Externe Unternehmensrechnung M							10
Bilanzen	3	2	2		4	5	
Steuern	3	2	2		4	5	
Personal und Organisation M							10
Organisation	4	2	2		4	5	
Personal	4	2	2		4	5	
Güterwirtschaft M							10
Beschaffung und Produktion	3	2	2		4	5	
Marketing	3	2	2		4	5	
Gesamt SWS					36		44
GRUNDZÜGE RECHT M							4
Urheberrecht oder Schutz technischer Innovationen nach dem Patent- und Urheberrecht	5	2			2	4	
Gesamt SWS					2		4
QUANTITATIVE METHODEN DER WIRTSCHAFTSINFORMATIK M							14
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1	3	2		5	6	
Statistik	2	4	2		6	8	
Gesamt SWS					11		14
WIRTSCHAFTSINFORMATIK/INFORMATIK							14
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik M							14
Grundlagen der Informatik	1	2	3		5	5	
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	1	2	2		4	5	
Data Structures, Algorithms and Complexity	5	2			2	4	
Betriebliche Anwendungen und E-Business M							19
Betriebliche Anwendungssysteme	2	2			2	4	
Geschäftsprozessmanagement	2	2	2		4	5	
Praktikum zu ERP-Systemen	3		2		2	5	
E- und M-Business	5	2	1		3	5	
Daten und Wissen M							15
Datenbanken und Informationssysteme mit Praktikum	2	2	4		6	5	
Praktikum zu datenbankbasierten Webapplikationen	4		2		2	5	
Wissensmanagement	4	2	2		4	5	
Softwareentwicklung M							11
Softwareentwicklung mit Praktikum	3	2	4		6	6	
Softwareengineering	4	2	2		4	5	
Informationsmanagement M							11
Strategisches Informationsmanagement	3	2	2		4	5	
Sicherheitsmanagement	4		1		1	2	

Einführung in Multimedia und interaktive Medien	4	2	1		3	4	
Modul Seminar M							7
Seminar Wirtschaftsinformatik	5			2	2	7	
Modul Projektseminar M							11
Projektseminar/Teamorientierte Software-Entwicklung	5		5		5	11	
Gesamt SWS					59		88
Fremdsprachen und fremdsprachiges Lehrangebot M (Anlage 2)							18
Fremdsprache			12		12	18	
Block Bachelorarbeit							12
im 6. Semester	6					12	
Summe SWS / ECTS					118	180	180

Studieninhalte

Grundlagen der Unternehmensrechnung

Im Modul "Grundlagen der Unternehmensrechnung" werden Kenntnisse begrifflicher und logischer Grundlagen der Buchhaltungsverfahren sowie ihre Anwendung auf rechtsform-unabhängige und -spezifische Geschäftsvorfälle der Finanzbuchhaltung vermittelt.

Interne Unternehmensrechnung

Das Modul "Interne Unternehmensrechnung" behandelt die zielorientierte Bereitstellung und Auswertung von Zahlenwerken zur Vorbereitung und Kontrolle betrieblicher Entscheidungen. Die theoretischen Grundlagen einer differenzierten Behandlung kürzer- und längerfristiger Entscheidungen durch Kalküalentwicklungen auf der Kosten- und Erlösebene bzw. auf der Zahlungsstromebene werden erarbeitet und mit Bezug auf typische Anwendungsfelder der Kostenrechnung bzw. der Investitions- und Finanzierungsrechnung eingeübt.

Externe Unternehmensrechnung

Im Modul "Externe Unternehmensrechnung" werden die inhaltlichen sowie die theoretischen Grundlagen, das methodische Instrumentarium und dessen Anwendung auf den Gebieten der externen handelsrechtlichen Rechnungslegung (Bilanzen) einerseits und der betrieblichen Steuerpolitik andererseits sowie ihrer Interdependenzen vermittelt.

Personal und Organisation

Im Modul "Personal und Organisation" wird theoretisch fundiertes Fach- und Methodenwissen aus den Bereichen der Organisationslehre und des Personalwesens vermittelt. Es soll dazu befähigen, betriebswirtschaftliche Fragen und Probleme dieser Gebiete selbständig systematisch zu beantworten bzw. zu lösen.

Güterwirtschaft

Im Modul "Güterwirtschaft" wird theoretisch fundiertes Fach- und Methodenwissen zum Vorbereiten und Fällen von Entscheidungen im Rahmen der Beschaffung von Produktionsfaktoren, der industriellen Produktion und des Absatzes vermittelt sowie auf typische Entscheidungsprobleme angewendet. Der Studierende soll befähigt werden, betriebswirtschaftliche Probleme der Beschaffung, der Produktion und des Absatzes selbständig zu lösen.

Grundzüge Recht

Im Modul "Grundzüge Recht" soll in die juristische Denk- und Arbeitsweise eingeführt werden. Den Studierenden wird ein Überblick über Urheberrecht gegeben.

Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik

Im Modulteil "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler" werden die mathematischen Grundlagen für die formalen Methoden in den Wirtschaftswissenschaften und der Finanzmathematik gelegt. Es werden die grundlegenden Begriffe und Verfahren der Analysis, insbesondere der Differential- und Integralrechnung, der Linearen Algebra sowie die Grundzüge der Linearen Programmierung behandelt.

Im Modulteil "Statistik" werden die wichtigsten in den Wirtschaftswissenschaften angewandten Grundbegriffe und die geläufigsten statistischen Methoden behandelt. Der Studierende soll befähigt werden, die theoretischen Grundlagen dieser Methoden zu erkennen, die Voraussetzungen für deren Anwendbarkeit kritisch zu würdigen und sie in die Praxis umzusetzen. Dazu werden die Grundlagen der deskriptiven und induktiven Statistik dargestellt.

Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

Im Rahmen des Moduls "Grundlagen der Wirtschaftsinformatik" wird ein Überblick über das Gebiet der Wirtschaftsinformatik, ihres Aufgaben- und Gegenstandsbereiches, sowie ihrer spezifischen Methoden und Techniken gegeben.

Betriebliche Anwendungen und E-Business

Im Modul "Betriebliche Anwendungen und E-Business" werden Grundlagen zu betrieblichen Anwendungssystemen, Geschäftsprozessmanagement, E- und M-Business vermittelt. Zusätzlich wird ein Praktikum im Bereich ERP-Systeme absolviert.

Daten und Wissen

Das Modul "Daten und Wissen" beschäftigt sich mit Datenbanken, Informationssystemen und Wissensmanagement. Im Rahmen eines Praktikums wird eine konkrete Projektaufgabe aus dem Bereich der dynamischen Internet-Applikationen selbständig gelöst.

Softwareentwicklung

Im Modul "Softwareentwicklung" werden die Grundlagen und Werkzeuge des Betriebssystems UNIX sowie die Programmiersprache C und ihre objektorientierte Erweiterung C++ sowie die plattformunabhängige Sprache JAVA vorgestellt. Die wichtigsten Methoden und Techniken, welche aktuell im Rahmen des Software Engineerings eingesetzt werden, bilden einen weiteren Schwerpunkt.

Informationsmanagement

Das Modul "Informationsmanagement" beschäftigt sich mit dem strategischen Informationsmanagement, dem Sicherheitsmanagement und den interaktiven Medien. Ziel des Moduls ist es, das grundlegende Wissen und den Stand der Technik zu den Aufgaben, Methoden und Techniken des Informationsmanagements zu vermitteln.

Fremdsprachen und fremdsprachiges Lehrangebot

Im Modul "Fremdsprachen und fremdsprachiges Lehrangebot" werden in einer Fremdsprache eine allgemeine Grundausbildung angeboten oder bei Vorkenntnissen sprachpraktische Fertigkeiten vermittelt, die für das Verständnis des allgemeinen Sprachgebrauchs im Bereich der Wirtschaft notwendig sind, in die Landeskunde des jeweiligen Kulturraums eingeführt, die Wirtschaftssprache sowie Grundzüge des Wirtschaftssystems dargestellt und spezifische Probleme der wirtschaftswissenschaftlichen Fachsprache bezüglich der Terminologie, der Begriffsinhalte sowie des Fachstils behandelt.

Projektseminar

Im Modul "Projektseminar" lernen die Studierenden das teamorientierte Arbeiten kennen, wie es in IT-Projekten üblich ist. Dabei steht die Fähigkeit zur Selbstorganisation, das Arbeiten in der Gruppe, und die Koordination im Rahmen einer größeren Gesamtaufgabe im Vordergrund. Die Teilnehmer lernen mit ausgewählten modernen Werkzeugen zur Software- und Multimediaentwicklung umzugehen. Sie können Projektmanagementmethoden und –hilfsmittel einsetzen, sowie mittels moderner Werkzeuge Fortschrittsberichte erstellen und diese präsentieren.

Anlage 2: Modul Fremdsprachen und fremdsprachiges Lehrangebot

Anmerkung: Die Abkürzung „FFA“ steht für „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung“.

Im Modulteil Fremdsprache ist eine der folgenden Sprachen zu wählen:

Chinesisch
 Englisch
 Französisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Spanisch
 Tschechisch

Nach Abstimmung mit dem Sprachenzentrum und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf Antrag statt einer der genannten Sprachen eine andere Sprache im gleichen Umfang gewählt werden.

Der Modulteil Fremdsprache setzt sich in den oben genannten Sprachen wie folgt zusammen:

Englisch

	SWS	ECTS-Punkte
Grundstufe 2.1	2	3
FFA Aufbaustufe 1	2	3
FFA Aufbaustufe 2	2	3
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Übung zu UNIcert [®]	2	3
Summe:		18

In Abhängigkeit von den Vorkenntnissen können unterschiedliche Kurskombinationen gewählt werden. Auf Wunsch des Studierenden können mit einer entsprechenden Erklärung einzelne Veranstaltungen durch höherwertige Veranstaltungen unter Anrechnung der dort erworbenen ECTS-Punkte auf das Modul Fremdsprachen und fremdsprachiges Lehrangebot ersetzt werden.

Keine Vorkenntnisse

	SWS	ECTS-Punkte
Italienisch / Portugiesisch / Spanisch		
Grundstufe 1.1	4	6
Grundstufe 1.2	4	6
Grundstufe 2.1	2	3
Grundstufe 2.2	2	3
Summe:		18

Chinesisch / Französisch / Polnisch / Russisch

Grundstufe 1.1	4	6
Grundstufe 1.2	4	6
Grundstufe 2.1	4	6
Summe:		18

Grundkenntnisse

Chinesisch / Französisch / Polnisch / Russisch

Grundstufe 2.1	4	6
Grundstufe 2.2	4	6
FFA Aufbaustufe 1	4	6
Summe:		18

Italienisch / Spanisch

Grundstufe 2.2	2	3
FFA Aufbaustufe 1	4	6
FFA Aufbaustufe 2	4	6
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
Summe:		18

Portugiesisch

Grundstufe 2.1	2	3
Grundstufe 2.2	2	3
FFA Aufbaustufe 1	4	6
FFA Aufbaustufe 2	4	6
Summe:		18

Gute Vorkenntnisse

Chinesisch / Französisch / Italienisch / Polnisch / Portugiesisch
 Spanisch / Russisch / Tschechisch

FFA Aufbaustufe 1	4	6
FFA Aufbaustufe 2	4	6
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
FFA Hauptstufe 1.2	2	3

Summe: 18

Sehr gute Vorkenntnisse

Chinesisch / Französisch / Italienisch / Polnisch / Portugiesisch
 Spanisch / Russisch / Tschechisch

FFA Hauptstufe 1.1 mit Übung zu UNlcert® III	2 + 2	6
FFA Hauptstufe 1.2 mit Übung zu UNlcert® III	2 + 2	6
FFA Hauptstufe 2.1	2	3
FFA Hauptstufe 2.2	2	3

Summe: 18

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 2. August 2006, Az I/2.I-10.3930/2006.

Passau, den 11. September 2006

UNIVERSITÄT PASSAU
 Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 11. September 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. September 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 11. September 2006.